

Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Zimmereinschluss – Absonderung in "E-Light-Zelle"

Einer im hess. Maßregelvollzug untergebrachten Person wurde von Mitarbeitern eine teilweise Ablehnung ihres Besuchsantrags mitgeteilt. Damit war sie nicht einverstanden. Es kam zu einem lauten Streit mit Beschimpfungen und ungehaltenen Äußerungen. Daraufhin wurde ihr gegenüber zunächst eine Time-out-Maßnahme (Verbleibt auf dem Zimmer bei geöffneter Tür) angeordnet.

Da die untergebrachte Person sich weiterhin laut und bedrohlich geäußert habe, sei sie zunächst in ihrem Zimmer in den Einschluss genommen worden. Da dies ein Doppelzimmer war, wurde sie am Folgetag in eine sog. e-light-Zelle (Einzelzimmer mit beweglichem Mobiliar, jedoch mit zusätzlicher Gittertür) verlegt, um den Mitbewohner des Doppelzimmers nicht zu stören.

Auf den hiergegen gerichteten Antrag der untergebrachten Person entschied die StVK, dass diese Maßnahme den Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 2 II GG verletzt habe.

Der Einschluss in ein besonderes gesichertes Zimmer stelle eine erhebliche zusätzliche Freiheitsentziehung dar, die über die Behandlung auf einer geschlossenen Station mit Gewicht hinausgehe. Sie sei nur unter den Voraussetzungen des § 36 MRVollzG-Hess (aF), und in der Neufassung des § 34 mit den dort genannten zusätzlichen Erfordernissen, zulässig. Hier seien keine Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu befürchten gewesen. Dem Anlassdelikt Brandstiftung kam keine Bedeutung zu. Bloße Drohungen, die als solche aus dem bisherigen Verhalten auch ohne weiteres erkennbar sind, genügen nicht für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen. Ebenso wenig bloßes Schreien. Der Einschluss im eigenen Zimmer wäre möglicherweise ausreichend und damit "als therapeutische Maßnahme" noch verhältnismäßig gewesen. Nicht aber der unbegründete Einschluss in die Zelle am Folgetag.

LG Marburg, Beschl. v. 24.02.2016 – 11a StVK 5/15 = juris

Praxishinweis:

1. Lautstarke Äußerungen, Schreien, bis hin zu Drohungen durch eine untergebrachte Person, von denen die Mitarbeiter einer Station wissen können und müssen, dass ihnen keine Taten folgen, sind im Maßregelvollzug hinzunehmen.
2. Im Umgang hiermit sollten therapeutische Maßnahmen Vorrang vor – eher disziplinierend wirkenden – besonderen Sicherungsmaßnahmen haben.
3. Besondere Sicherungsmaßnahmen stellen eine über den Aufenthalt auf einer geschlossenen Station hinausgehende zusätzliche Freiheitsentziehung dar. Hierfür ist ein genauer Bezug auf die im jeweiligen Maßregelvollzugsrecht genannten Tatbestandsvoraussetzungen unbedingt erforderlich, da die Maßnahme ansonsten rechtswidrig ist und zu einer Amtshaftungsklage führen kann.